



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen

Anwendung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der Ukraine-Krise auf Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.04.2022)

Auf der folgenden Seite wird der Beschluss dokumentiert. Er hält allerdings nicht alles, was er im Titel verspricht.

- Die Aufnahmeverfahren der Studienkollegs für das bevorstehende Wintersemester sind weitestgehend gelaufen. Studienplätze stehen nur eingeschränkt zur Verfügung.
- Über Erweiterung finanzieller und personeller Kapazitäten sagt der Beschluss nichts. Bewerberinnen und Bewerber aus der Ukraine stehen im Wettbewerb mit denen aus aller Welt. Ein eventuelles Sonderprogramm wird im Beschluss nicht erwähnt.
- Unter den Bewerbern mit einschlägigen Voraussetzungen mag es junge Männer geben, die mit ihren Familien den Absprung aus der Ukraine geschafft haben. Dürfen sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres an deutschen Hochschulprogrammen teilnehmen oder müssen sie zurück in den Krieg? Diese Frage klammert der Beschluss aus.
- Es handelt sich um einen Beschluss der Kultusministerkonferenz. Er hat orientierenden Charakter. Die Länder, in unserem Fall Hessen, müssen den Beschluss in Landesrecht umsetzen. Ein entsprechender Erlass, eine einschlägige Verwaltungsvorschrift oder gar eine Rechtsverordnung sind bisher nicht bekannt.

An den hessischen Hochschulen und insbesondere im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gibt es also dringenden Handlungsbedarf. Wir brauchen eine nachhaltige Regelung, die Zugang zu berufsqualifizierenden Studiengängen schafft.

Cölbe, den 22.04.2022

1. Die Amtschefskonferenz nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Ukraine-Krise in diesem Jahr in der Ukraine keine regulären staatlichen Prüfungen zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung stattfinden und dass Geflüchtete aus der Ukraine ihr Schuljahr oder Studienjahr nicht regulär abschließen können.
2. Die Amtschefskonferenz spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass hierdurch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende nicht benachteiligt werden, die gemäß den Bewertungsvorschlägen Ukraine berechtigt sind, die Feststellungsprüfung am Studienkolleg abzulegen bzw. ein Hochschulstudium in Deutschland aufzunehmen.
3. a) Die Amtschefskonferenz beschließt, dass die in Zeiten der Ukraine-Krise erworbenen Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den „Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“ bewertet werden, auch wenn nicht alle regulär erforderlichen staatlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können.
b) Bei einem Studium an einer privaten ukrainischen Hochschule wird auf die Nachweise der Akkreditierung zum Bewerbungstermin Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023 verzichtet.
4. Diese Regelungen gelten für Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz. In Einzelfällen kann diese Regelung auch auf schutzbedürftige Personen mit anderen Aufenthaltstiteln übertragen werden, sofern sie aufgrund der Ukraine-Krise fluchtbedingt in Bezug auf den Hochschulzugang in Deutschland benachteiligt würden.
5. Diese Regelungen gelten für Bildungsnachweise/Abschlüsse, die in Zeiten der Ukraine-Krise im Jahr 2022 erworben werden/würden.